

BStGer BG.2023.46 vom 23. November 2023

Bundesstrafgericht, 2023-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.46

FR: TPF BG.2023.46 du 23 novembre 2023

IT: TPF BG.2023.46 del 23 novembre 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt. Nachdem der Gesuchsteller den Vergleichsvorschlag des Gesuchsgegners am 20. Oktober 2023 abgelehnt hat, stellt der Gesuchsgegner in der Gesuchsantwort den Abschluss des Meinungs austausches nicht mehr in Frage (act. 3, S. 3).

- 7 -

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.2.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen anderen als den in Art. 31-37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein, soll indes die Ausnahme bleiben (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.8 vom 9. April 2014 E. 2.1 m.w.H.).

E. 2.2.2

Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist unter anderem möglich, wenn ein Kanton seine Zuständigkeit konkludent anerkannt hat (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2015.50 vom 22. April 2016 E. 2.2; BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 147 ff.). Betrachtet sich die Behörde als unzuständig, so hat sie den Fall rasch

an die zuständige Stelle weiterzuleiten (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2). Wartet sie mit der Gerichtsstandsfrage zu lange zu bzw. unterlässt sie diese, so ist von einer konkludenten Anerkennung auszugehen (TPF 2011 178 E. 2.1 S. 180; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2006.28 vom 26. September 2006 E. 3.1; vgl. auch KUHN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 39 StPO N. 7).

E. 2.2.3

Eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes darf nicht leichthin angenommen werden. Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen, summarisch und beschleunigt zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu notwendigen

- 8 -

Erhebungen durchführen und insbesondere den Ausführungsort ermitteln. Hat der Beschuldigte in mehreren Kantonen delinquent, so hat jeder Kanton vorerst die Ermittlungen voranzutreiben, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes wesentlich sind. Beschränkt sich ein Kanton nicht darauf, sondern nimmt er während längerer Zeit weitere Ermittlungen vor, obwohl längst Anlass bestand, die eigene Zuständigkeit abzuklären, so kann darin eine konkludente Anerkennung erblickt werden. Beschränkt sich die Behörde dagegen im Wesentlichen auf die Abklärung von Tatsachen, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeutung sind oder führt eine Behörde während der Abklärung der Gerichtsstandsfrage die Strafuntersuchung mit der gebotenen Beschleunigung weiter, so kann darin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes gesehen werden. Diese Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine zuständigkeitsbegründende Wirkung, denn es wäre unbillig, jene Behörden, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornehmen, allein deswegen schon zu verpflichten, nachher auch das ganze Verfahren durchzuführen (TPF 2017 170 E. 3.3.2 m.w.H.).

E. 3.1

In beiden Kantonen ist gegen den Beschuldigten jeweils ein Verfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte hängig. Unbestritten ist zwischen den Parteien, dass die ersten Verfolgungshandlungen im Kanton Solothurn erfolgt sind und der ordentliche Gerichtsstand grundsätzlich dort liegt (act. 1, S. 2 ff.; act. 3, S. 5). Indes vertritt der Gesuchsgegner zusammengefasst die Ansicht, dass triftige Gründe für einen abweichenden Gerichtsstand vorlägen. Der Gesuchsteller habe durch die Anordnung von Zwangsmassnahmen gegenüber dem Beschuldigten seine Zuständigkeit konkludent anerkannt, wobei die inkriminierten E-Mails bei der bernischen Bewährungshilfe bzw. der bernischen Staatsanwaltschaft eingegangen sind, weshalb im Kanton Bern auch ein Anknüpfungspunkt bestehe (act. 3, S. 5 ff.).

E. 3.2

Am 15. September 2023 eröffnete die StA BE gegen den Beschuldigten das Verfahren BJS 23 19913 und kontaktierte am gleichen Tag die StA SO betreffend die Klärung des Gerichtsstandes. Anlässlich des Telefonats zeigte sich die StA SO bereit, das Verfahren im Rahmen einer Gerichtsstandsfrage zu übernehmen. Anlässlich dieses Telefonats ergab

sich sodann, dass die Staatsanwältin der StA BE im Gegensatz zur Staatsanwältin der StA SO eine Ausführungsgefahr annahm und eine Festnahme des Beschuldigten als angezeigt erachtete. Am 15. September 2023 erliess die StA BE nebst dem Hausdurchsuchungsbefehl auch einen Vorführungsbefehl. Obschon diese Zwangsmassnahmen unbestrittenermassen nicht der Klärung des

- 9 -

Gerichtsstandes dienen, haben sie entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners für sich allein keine zuständigkeitsbegründende Wirkung. Insbesondere stellen diese Massnahmen keine Ermittlungshandlungen während einer längeren Zeit dar, die zur ausnahmsweisen Anerkennung des Gerichtsstandes führen können. Vielmehr sind sie als unaufschiebbare Massnahmen i.S.v. Art. 42 Abs. 1 StPO zu qualifizieren. Die Abtretung eines Strafverfahrens wird erst mit der formellen Gerichtsstandsankennung bzw. dem Entscheid im Gerichtsstandskonflikt verbindlich (ECHLE/KUHN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 42 StPO N. 1). Die von der StA SO telefonisch und ohne Aktenkenntnis geäusserte Bereitschaft, das im Kanton Bern hängige Verfahren zu übernehmen, stellte keine Verfahrensübernahme dar und hatte keine Änderung der Zuständigkeit zur Folge. Bis zur Abtretung des Verfahrens liegt die Verfahrensleitung bei der verfahrensführenden Staatsanwältin der StA BE; die Beurteilung der Notwendigkeit und Dringlichkeit von Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit unaufschiebbaren Massnahmen i.S.v. Art. 42 Abs. 2 StPO liegt in ihrer Kompetenz. Der Umstand, dass die StA BE in Bezug auf die geäusserten Todesdrohungen eine Ausführungsgefahr angenommen und dementsprechend, die nach ihrer Beurteilung nicht aufschiebbarer Zwangsmassnahmen beantragt hat, vermag eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes nicht zu begründen. Dabei spielt auch keine Rolle, ob das ZMG BE bei seinem Entscheid Kenntnis des psychiatrischen Gutachtens vom 20. April 2020 hatte (act. 3, S. 5). Ferner greift auch der Einwand des Gesuchgegners nicht, wonach bei einem solchen Vorgehen der Gesuchsteller den Gesuchgegner zwingen könne, das Verfahren so zu führen, wie er (der Gesuchsteller) es für richtig erachte. Denn bei einem Wechsel der Zuständigkeit ginge auch die Verfahrensleitung über und die Untersuchungsführung läge (auch im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder zur Aufhebung der Untersuchungshaft) in der Kompetenz des neu zuständigen Kantons. Der Vollständigkeit halber ist weiter anzumerken, dass die Gerichtsstandsrelevanz von unaufschiebbaren Massnahmen i.S.v. Art. 42 StPO im vom Gesuchgegner erwähnten Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.46 vom 30. Januar 2023 nicht thematisiert wurde, weshalb er vorliegend nicht einschlägig ist.

E. 4

Nach dem Gesagten liegen keine Gründe für die Annahme eines abweichenden Gerichtsstandes vor. Der Antrag des Gesuchstellers ist gutzuheissen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Solothurn für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

- 10 -

E. 5

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; vgl. schon BGE 87 IV 145).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.